

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2002 — 2908

[C - 2002/00499]

26 JUNI 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet,

— van het koninklijk besluit van 29 april 1993 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 15 april 1994 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 23 september 1994 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 22 februari 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 21 maart 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale jaarlijkse kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 17 maart 1997 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages,

— van het koninklijk besluit van 22 mei 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet,

— van de artikelen 2 en 3 van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 9 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet;

— van het koninklijk besluit van 29 april 1993 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages;

— van het koninklijk besluit van 15 april 1994 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages;

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2002 — 2908

[C - 2002/00499]

26 JUIN 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation,

— de l'arrêté royal du 29 avril 1993 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 15 avril 1994 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 23 septembre 1994 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 22 février 1995 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 21 mars 1996 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 17 mars 1997 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima,

— de l'arrêté royal du 22 mai 2000 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation,

— des articles 2 et 3 de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>er</sup> à 9 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation;

— de l'arrêté royal du 29 avril 1993 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— de l'arrêté royal du 15 avril 1994 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— van het koninklijk besluit van 23 september 1994 tot wijziging en aanvulling van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages;

— van het koninklijk besluit van 22 februari 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages;

— van het koninklijk besluit van 21 maart 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale jaarlijkse kostenpercentages;

— van het koninklijk besluit van 17 maart 1997 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op de vaststelling van de maximale kostenpercentages;

— van het koninklijk besluit van 22 mei 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet;

— van de artikelen 2 en 3 van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 26 juni 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

— de l'arrêté royal du 23 septembre 1994 modifiant et complétant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— de l'arrêté royal du 22 février 1995 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— de l'arrêté royal du 21 mars 1996 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— de l'arrêté royal du 17 mars 1997 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de la fixation des taux annuels effectifs globaux maxima;

— de l'arrêté royal du 22 mai 2000 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation;

— des articles 2 et 3 de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 26 juin 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Bijlage 1 — Annexe 1

#### MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

#### 4. AUGUST 1992 — Königlicher Erlass über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1992, sieht wie die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, abgeändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 1990, die Einführung eines effektiven Jahreszins vor, der im Prinzip als Vergleichsinstrument für alle Formen des Verbraucherkredits in allen Mitgliedstaaten dienen soll. Unter anderem angesichts der Technizität, die sich hinter dem Gebrauch eines effektiven Jahreszins verbirgt, insbesondere was die Bestimmung der Gesamtkosten des Kredits und die Verwendung versicherungsmathematischer Methoden angeht, wird der König durch Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes über den Verbraucherkredit damit beauftragt, die Begriffe "Gesamtkosten des Kredits" und "effektiver Jahreszins" zu bestimmen und ihre Benutzung zu erläutern.

Aufgrund der Artikel 5 § 2 und 14 § 3 des Gesetzes muss dieser Verordnungsauftrag erweitert werden, da die vorerwähnten Begriffe in der Werbung in Bezug auf Verbraucherkredite und als Vermerk in Kreditangeboten benutzt werden. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen dem effektiven Jahreszins und dem Sollzins ist es für erforderlich erachtet worden, gemäß Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Verbraucherkredit in demselben Erlassentwurf die Bestimmung des Begriffs "Sollzins" aufzunehmen.

Im Übrigen sind die Lösungen, die in diesem Erlassentwurf für die Definition des effektiven Jahreszins und der Gesamtkosten des Kredits angenommen worden sind, für die Ausführung einer Reihe anderer Artikel des Gesetzes zu berücksichtigen. Dies ist unter anderem der Fall für die Festlegung der in Artikel 22 des Gesetzes vorgesehenen maximalen Rückzahlungsfrist je nach Darlehensbetrag; desgleichen, wenn der Verbraucher sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausübt, was voraussetzt, dass der in Artikel 23 des Gesetzes erwähnte Betrag der Ermäßigung oder Rückerstattung bestimmt werden können muss; es ist ebenfalls der Fall für die Beschreibung des Gebrauchs von Parametern zur Festlegung des Restwertes gemäß Artikel 49 § 2 des Gesetzes. Und es gilt erst recht für die Sammlung und Bearbeitung der in Artikel 75 § 3 Nr. 4 des Gesetzes erwähnten Auskünfte, nicht nur was ihre Art, sondern auch was die damit verbundenen Zwecke angeht, nämlich Marktdaten einholen, die unter anderem für die Festlegung des maximalen effektiven Jahreszins, des Sollzins und der Gesamtkosten erforderlich sind, und es dem Minister der Wirtschaftsangelegenheiten ermöglichen, diese Daten schnell und genau zu verfolgen.

Da diese Gesetzesbestimmungen miteinander verbunden sind, ist es nicht nur notwendig, ihre Ausführung durch einen einzigen Erlass zu gewährleisten, sondern auch eine Einheit in den benutzten Begriffen zu schaffen, die für alle Formen des Kreditvertrags gelten müssen. Daher die Vielzahl Begriffsbestimmungen, die vorzugsweise auch in anderen zukünftigen Erlassen übernommen werden sollten, beispielsweise im Bereich der Registrierung der Fälle von Nichtzahlung bei der zentralen Datenbank.

Daher haben Eure Minister die Ehre, Eurer Majestät den Entwurf eines Königlichen Erlasses vorzulegen, der darauf abzielt, die oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 gemäß dem nachstehenden Muster auszuführen.

In Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs werden Begriffe benutzt, die für alle Formen des Kreditvertrags, sowohl für die besonderen Kreditverträge als auch für die anderen, brauchbar sind.

In dieser Hinsicht ist der Begriff "Zahlungstermin" im weiteren Sinne zu verstehen. In der Regel können Zahlungstermine sowohl monatlich als auch vierteljährlich, halbjährlich oder täglich sein und sogar unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich um einen ersten, zweiten oder folgenden Zahlungstermin handelt. In der Regel sind diese Zahlungstermine jedoch periodisch, insbesondere angesichts der Begriffsbestimmungen für bestimmte besondere Kreditverträge, so wie sie in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 aufgenommen sind. Gleiches gilt ebenfalls für den Begriff "Rate", der irgendeine Zahlung darstellen kann, ob diese sich auf Kosten, Zinsen oder Kapital oder auf eine Kombination dieser Elemente bezieht. Folglich können Raten in Bezug auf ein und denselben Vertrag unterschiedlich sein.

Der Begriff "zurückzuzahlender Gesamtbetrag" umfasst ebenfalls die Rückzahlung des Restwertes. Die Ausschließung der ersten Zahlung vom zurückzuzahlenden Gesamtbetrag, wenn diese bei Zurverfügungstellung der Geldsumme, Ware oder Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, erfolgt, zielt darauf ab zu verhindern, dass der Verbraucher sofort bei Zurverfügungstellung der Geldsumme, Ware oder Dienstleistung zu zahlen beginnen muss, obwohl er bis zu diesem Zeitpunkt noch kein tatsächliches Nutzungsrecht gehabt hat. In diesem Fall würde der Kreditgeber eine Vergütung erhalten, obwohl er seinen Verpflichtungen noch nicht völlig nachgekommen ist. Artikel 1 Nr. 6 Absatz 2 des Erlassentwurfs ist zusammen mit einer ähnlichen Bestimmung, die der Bestimmung des Begriffs "Kreditbetrag" hinzugefügt wird, zu lesen. Im Übrigen waren identische Bestimmungen bereits in den Artikeln 7 und 9ter des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 über bestimmte Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1957 zur Regelung der Teilzahlungsverkäufe und deren Finanzierung vorgesehen.

In der Bestimmung des Begriffs "Kreditaufnahme" sind die Wörter "zur Verfügung gestellt" absichtlich benutzt worden, um alle Kreditformen einzuschließen, also auch Fälle, in denen die Darlehenssumme nicht direkt dem Verbraucher, sondern beispielsweise einem Verkäufer zufließt, oder Fälle, in denen sie wie beim Revolvingkredit nicht unmittelbar bei Abschluss des Kreditvertrags, sondern zu einem oder mehreren späteren Zeitpunkten zur Verfügung gestellt wird.

Der Restwert ist immer in der Kreditaufnahme und also auch im Kreditbetrag einbegriffen.

Der Königliche Erlass vom 23. Dezember 1957 und die dem Begriff "Gesamtlasten" durch die Rechtsprechung und die Rechtslehre gegebene Interpretation haben als Muster für die Abfassung von Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs zur Bestimmung der Gesamtkosten des Kredits gedient. Daher der Grundsatz, nach dem alle Kosten, die der Kreditgeber oder Kreditvermittler im Rahmen eines Kreditvertrags dem Verbraucher, dem Bürgen oder der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, auferlegt, in die Gesamtkosten des Kredits und somit in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbegriffen werden müssen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind einschränkend zu interpretieren.

Artikel 2 § 1 des Erlassentwurfs weicht nicht von den Artikeln 65 § 1 und 88 des Gesetzes ab, die dem Kreditvermittler verbieten, vom Verbraucher eine Vergütung gleich welcher Art zu fordern. Unter Ausschluss einer Vergütung für seine Vermittlung kann der Kreditvermittler auf Antrag des Kreditgebers oder mittelbar auf Antrag des Kreditversicherers oder sogar auf eigene Initiative den Verbraucher darum bitten, die im Rahmen des Abschlusses des Kreditvertrags auferlegten Kosten, beispielsweise die Notarkosten, die Kosten für den Abschluss einer Hypothekenvollmacht, einer Restschuldversicherung oder jeder anderen Versicherung usw., zu zahlen.

Entgegen dem Gutachten des Staatsrates ist der Satzteil "und im Allgemeinen alle sonstigen Kosten, die der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler vom Verbraucher, vom Bürgen oder von jeder anderen Person, die eine persönliche Sicherheit im Rahmen des Abschlusses eines Kreditvertrags leistet, fordert" beibehalten worden, mit Ausnahme des Wortes "auferlegt", das aufgrund des vertraglichen Charakters des Kreditvertrags durch das Wort "gefordert" ersetzt worden ist. Angesichts der langen — jedoch nicht erschöpfenden — Kostenaufzählung, die diesem Satzteil vorhergeht, kann nur noch schwer von einer Ungenauigkeit, die den Verbraucherschutz gefährden könnte, gesprochen werden. Im Übrigen ist es nicht möglich, die erschöpfende Liste aller Elemente der Kreditkosten von a bis z zu bestimmen. Daher die Wahl einer allgemeineren Bestimmung, die im Übrigen bereits in einer bedeutend kürzeren Fassung in den Artikeln 3, 7 und 9ter des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 verwendet worden war.

Mit Artikel 2 § 1 Absatz 3 dieses Erlassentwurfs soll darauf hingewiesen werden, dass alle in Artikel 58 § 2 des Gesetzes angeführten wiederkehrenden und einmaligen Kosten in der Regel in den Gesamtkosten des Kredits einbegriffen sind. Der Kreditgeber kann diese wiederkehrenden und einmaligen Kosten nicht von den Gesamtkosten des Kredits und somit von der Berechnung des effektiven Jahreszinses ausschließen, außer wenn diese Kosten gemäß Artikel 2 §§ 2 und 3 des vorliegenden Erlassentwurfs ausgeschlossen werden.

Zu den Kosten, die aufgrund von Artikel 2 § 2 Nr. 1 sowieso ausgeschlossen sind, gehören alle tatsächlichen Kosten, die ab Inverzugsetzung des Verbrauchers oder des Bürgen wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags vom Kreditgeber getragen werden oder für diesen Zeitraum pauschal vereinbart wurden. Durch Artikel 2 § 2 Nr. 2 werden die Kosten der dinglichen Sicherheiten, darunter die Hypothekenvollmacht und die Bürgschaftsleistung, ausgliedert. Nr. 3 betrifft die mit der Lieferung einer Ware verbundenen Kosten.

Die in Artikel 2 § 3 des Erlassentwurfs erwähnte angemessene Wahlfreiheit bedeutet, dass der Kreditgeber oder der Kreditvermittler dem Verbraucher die verschiedenen zur Wahl stehenden Möglichkeiten deutlich angeben muss. Bei einer Streitsache wird es dem Kreditgeber obliegen nachzuweisen, dass diese Wahlfreiheit zum Zeitpunkt bestand, zu dem dem Verbraucher das Kreditangebot vorgelegt worden ist. Wenn das Angebot eine Kreditkarte mit Krediteröffnung betrifft, an die auch eine Zahlungsfunktion gebunden ist, ohne die die Benutzung der Karte oder die Krediteröffnung unmöglich ist, besteht keine angemessene Wahlfreiheit. In Nr. 4 ist die Textverbesserung, so wie sie vom Staatsrat vorgeschlagen worden ist, beibehalten worden.



Artikel 3 des Erlassentwurfs gibt die allgemeine Bestimmung des Begriffs "effektiver Jahreszins". Es ist davon ausgegangen worden, dass das Endergebnis als Prozentsatz ausgedrückt werden muss.

Aufgrund von Artikel 1a Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Absatz 4*] Buchstabe a) der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986, so wie sie durch die Richtlinie vom 22. Februar 1990 abgeändert worden ist, erfolgt die Berechnung des effektiven Jahreszinses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditvertrag geschlossen wird. Artikel 3 Absatz 2 des Erlassentwurfs nimmt den Zeitpunkt der Überreichung des Kreditangebots als Ausgangspunkt für die Berechnung des effektiven Jahreszinses, insofern das Angebot gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 bis zum Abschluss des Kreditvertrags unverändert bleibt. Wenn das Kreditangebot vor Abschluss des Kreditangebots geändert wird, muss der effektive Jahreszins erneut berechnet und mitgeteilt werden.

Artikel 4 § 1 des Erlassentwurfs enthält eine genaue Beschreibung der Grundgleichung des effektiven Jahreszinses auf der Grundlage der in Artikel 3 enthaltenen allgemeinen Begriffsbestimmung. Eventuelle Unterschiede in der Bezeichnung und Erläuterung der verwendeten Variablen im Vergleich zu der Richtlinie beruhen auf rein didaktischen und gesetzgebungstechnischen Gründen. So ist es bei Angabe des effektiven Jahreszinses logischer, in der Grundgleichung für die Angabe der Unbekannten eher den Buchstaben *x* als den Buchstaben *i* zu verwenden, der in der Regel den Sollzins (den Zins unter Ausschluss der Nebenkosten) angibt, was im vorliegenden Fall nicht bezweckt wird. Die Ausarbeitung in Anlage I ist zweitrangig im Vergleich zu der Grundgleichung.

Der in Artikel 4 § 2 des Erlassentwurfs aufgenommene Begriff der linearen Abschreibung des Restwertes wird als Ergänzung gegeben und gilt nur, wenn im Kreditangebot keine deutlichen Bestimmungen enthalten sind, die die Festlegung des aktualisierten Restwertes ermöglichen.

Artikel 4 § 3 des Erlassentwurfs übernimmt und ergänzt die Annahmen, die in Artikel 1a Absatz 7 der oben erwähnten Richtlinie vom 22. Dezember 1986, so wie sie durch die Richtlinie vom 22. Februar 1990 abgeändert worden ist, behandelt worden sind. Die in Artikel 1a Absatz 7 aufgenommenen Annahmen sind nicht erschöpfend.

Artikel 4 § 4 des Erlassentwurfs ist nur auf zwei Formen von besonderen Kreditverträgen anwendbar. Absatz 1 betrifft Krediteröffnungen, die je nach aufgenommenem Betrag einen unterschiedlichen — in der Regel depressiven — Zinssatz auferlegen, was beinhaltet, dass je nach aufgenommenem Kredit ein unterschiedlicher effektiver Jahreszins berechnet werden kann. In der Tat bildet § 4 Absatz 1 und 2 eine Korrektur der unter dem dritten Gedankenstrich des vorhergehenden Paragraphen aufgenommenen Annahme.

In Artikel 5 des Erlassentwurfs wird der Sollzins als jährlicher Zinssatz definiert, in dem die aufgrund von Artikel 2 des Erlassentwurfs in den Gesamtkosten des Kredits enthaltenen Nebenkosten nicht einbegriffen sind. Gibt es bei einer Krediteröffnung keine anderen Kosten als den Sollzins, dann entspricht er dem effektiven Jahreszins.

Artikel 6 des Erlassentwurfs bestimmt die Regeln, mit denen sowohl der effektive Jahreszins als auch der Sollzins abgerundet werden können. Abrundungen bis zur zweiten Dezimalstelle setzen voraus, dass die Sätze bereits als Prozentsätze ausgedrückt sind.

Artikel 7 des Erlassentwurfs, der die Verwendung von repräsentativen Beispielen regelt, nimmt als Grundsatz an, dass der effektive Jahreszins jederzeit und unter allen Umständen, nötigenfalls mittels der in Artikel 4 § 3 erwähnten Annahmen, festgelegt werden können muss. Die Angabe des Sollzinses, der wiederkehrenden und der einmaligen Kosten in der Werbung kann durch Angabe des effektiven Jahreszinses erfolgen.

Das Beispiel ist nur repräsentativ, insofern es die Elemente, mit denen der effektive Jahreszins festgelegt werden kann, nämlich die Zahlungsmodalitäten und den Kreditbetrag, angibt; es kann eventuell mit einer Beschreibung der verwendeten Annahmen ergänzt werden.

Wie Artikel 9 stützt sich Artikel 8 auf Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1991. Artikel 8 übernimmt die Hauptgrundsätze von Artikel 8*bis* des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1957. Die maximalen Rückzahlungsfristen werden je nach geliehenem Kreditbetrag und nicht mehr je nach finanziertem Gegenstand festgelegt. Die in Anlage II des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 angegebenen Beträge und Fristen werden größtenteils übernommen, aber aufgrund des Gesetzes vom 12. Juni 1991 angepasst. Für Beträge unter 100 000 Franken sind die Fristen ein bisschen länger und entsprechen denjenigen, die derzeit in den Artikeln 5 und 8 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1957 zwecks Finanzierung bestimmter beweglicher Sachgüter wie beispielsweise Haushaltsgeräte vorgesehen sind. Darüber hinaus wird bei Teilzahlungsverkauf nicht mehr der Monat, im Laufe dessen die Anzahlung gezahlt wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag abgeschlossen wird, oder gegebenenfalls der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung gemäß Artikel 19 des Gesetzes notifiziert wird, als Ausgangspunkt für die Festlegung der maximalen Rückzahlungsfristen genommen. Die Wörter "Monat nach dem Monat", die tatsächlich eine Zeitspanne umfassen, die von einem Monat und einem Tag bis beinahe zwei Monate variieren kann, werden durch die Wörter "innerhalb zweier Monate" ersetzt.

Artikel 9 des Erlassentwurfs betrifft den Revolvingkredit oder verlängerungsfähigen Kredit und alle Krediteröffnungen oder alle Kreditverträge mit ähnlichen minimalen Zahlungsmodalitäten, den Kassenkredit, während dessen Laufzeit nur die Zahlung der Zinsen auferlegt ist, ausgenommen. Die Festlegung einer maximalen Rückzahlungsfrist für die in Artikel 9 erwähnten Kreditverträge, in denen mehrere Kreditaufnahmen möglich sind und die Raten in einem Bruchteil der Restschuld ausgedrückt sind, erfordert die Anwendung einer Mindestrate. Die Raten werden je nach den in Artikel 8 berücksichtigten Beträgen festgelegt, wobei die maximalen Rückzahlungsfristen von Artikel 8 selbstverständlich manchmal ein bisschen länger als diejenigen von Artikel 9 sind, was sich dadurch rechtfertigt, dass die in Artikel 8 erwähnten Kreditverträge viel striktere Rückzahlungsmodalitäten enthalten. Selbstverständlich bezieht sich die in Artikel 9 § 1 Absatz 2 erwähnte maximale Rückzahlungsfrist auf die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Raten.

Letztendliches Ziel ist es, dass die Restschuld nach einer bestimmten Frist vollständig beglichen wird, außer wenn inzwischen eine neue Kreditaufnahme erfolgt ist; in diesem Fall wird die maximale Rückzahlungsfrist aufgeschoben.

Artikel 10 des Erlassentwurfs legt die Modalitäten für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Rückzahlung fest. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Verbraucher einseitig, aber aufgrund des Gesetzes auf den Vorteil der Zahlung in Raten verzichtet. Aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes ist dieses Recht absolut und gilt in der Regel für alle Kreditverträge, in denen ein Termin festgelegt ist. Bei vorzeitiger Rückzahlung verschwindet dieser Termin, aber nicht der Vertrag als solcher. So wird der Kreditgeber / Vermietet in der Regel dazu verpflichtet sein, das Nutzungsrecht an einem beweglichen Sachgut weiter zu verschaffen und allen anderen von ihm aufgrund des Kreditvertrags eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, es sei denn, ihnen wird durch Ausübung der Kaufoption, Eigentumsübertragung oder besondere Vertragsbestimmungen ein Ende gesetzt.

Die Berechnungsmodalitäten werden nicht anwendbar sein, wenn bei Nichtzahlung der Restbetrag des Kredits fällig geworden ist und demzufolge nicht mehr die Rede von Raten ist, die noch nicht fällig sind, wie in § 1 [*sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 1 Nr. 1*] dieses Artikels erwähnt.

Mutatis mutandis können nur Kreditaufnahmen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung noch nicht fällig sind, für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung berücksichtigt werden.

Diese letzte Regel ist jedoch nicht absolut. So ist es möglich, dass bestimmte Dienstleistungen, für die der Kreditgeber Verpflichtungen eingegangen ist, nach der vorzeitigen Rückzahlung weiter laufen. Entweder werden diese Verpflichtungen bei der vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig als Kreditaufnahmen verrechnet oder sie werden nicht mehr ausgeführt. Daher der Satzteil in Artikel 10 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Erlassentwurfs: "insofern die vorzeitige Rückzahlung sie gegenstandslos macht". Als Beispiel dafür kann das Leasing eines Personalcomputers angeführt werden: In solchen Kreditverträgen ist nicht nur die Instandhaltung der Hardware, sondern auch die Weiterentwicklung der Software vorgesehen. Bei vorzeitiger Rückzahlung kann der Kreditgeber/Vermieter die eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ablauf der normalen Mietdauer beibehalten und die daraus hervorgehenden Dienstleistungen müssen vorzeitig als Kreditaufnahmen verrechnet werden.

In bestimmten Fällen wie beispielsweise bei Anwendung von Artikel 31 des Gesetzes werden diese Dienstleistungen jedoch nicht als Kreditaufnahmen, sondern als Kosten berücksichtigt werden müssen. Artikel 2 § 1 Absatz 2 des vorliegenden Erlassentwurfs wird hier als Leitfaden dienen. Für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung wird der tatsächliche Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung und nicht der Zeitpunkt der Notifizierung an den Kreditgeber als Ausgangspunkt genommen werden.

Im Übrigen müssen die Notifizierung der Absicht zur vorzeitigen Rückzahlung und die Ausübung des diesbezüglichen Rechts in einem sehr weiten Sinne betrachtet werden. Da das in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 erwähnte Einschreiben nicht zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben wird, sondern nur ein Beweismittel für den Verbraucher ist, gilt Artikel 10 des vorliegenden Entwurfs ebenfalls für Fälle, in denen der Kreditgeber einer Absichtserklärung des Verbrauchers hinsichtlich der vorzeitigen Rückzahlung, die nicht per Einschreiben formuliert worden ist, Folge leistet.

Unter diesem Gesichtspunkt kann der Zeitpunkt, zu dem ein Kreditvermittler im Namen des Verbrauchers ein Fax sendet, als Notifizierungsdatum betrachtet werden und die Raten, die nach Ablauf eines Monats nach dieser Notifizierung noch nicht fällig sind, werden für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung berücksichtigt. Im Übrigen kann der Kreditgeber auf die in Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene einmonatige Frist verzichten. Und so kann auch das Datum, an dem der Kreditgeber tatsächlich alle noch nicht fälligen Raten erhält, als Notifizierungsdatum betrachtet werden.

Was insbesondere das Leasing betrifft, sind in Artikel 10 § 3 eine Anzahl Vorkehrungen getroffen worden, mit denen auch in der Praxis das Recht auf vorzeitige Rückzahlung abstrichlos ausgeübt werden kann.

So ist es juristisch ausgeschlossen, eine automatische Bindung zwischen vorzeitiger Rückzahlung und Ausübung der Kaufoption zu legen. In der Tat ist der König in Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes nur ermächtigt worden, den Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung festzulegen, nicht aber die Fälle zu bestimmen, in denen die Kaufoption ausgeübt werden darf. Folglich wird der Kreditgeber diese Elemente im Vertrag festlegen müssen. In Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen wird er bei vorzeitiger Rückzahlung ohne Ausübung der Kaufoption das Nutzungsrecht an der vermieteten Ware bis zum Ablauf der normalen Mietdauer verschaffen müssen.

Der Betrag des Restwertes, der für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung berücksichtigt wird, ist der Betrag, der im Kreditangebot bestimmt worden ist oder zumindest auf der Grundlage des Kreditangebots bestimmbar ist und der als solcher ausreicht, damit bei einer Zahlung bei Ablauf der vertraglich vorgesehenen normalen Mietdauer die Ausübung der Kaufoption oder die Eigentumsübertragung erfolgen kann. Dieser Betrag wird durch Anpassung der Zeitabstände in der Grundgleichung ( $t_k$  und  $s_l$ ) je nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung aktualisiert.

Die Textverbesserung, die von der Belgischen Nationalbank in § 3 Absatz 2 vorgeschlagen worden ist, ist übernommen worden.

In Artikel 10 § 4 des Erlassentwurfs wird bestimmt, dass der Betrag der Ermäßigung oder Rückerstattung ohne jegliche Abweichungsmöglichkeit eine Art Rabatt auf Raten ist, die noch nicht fällig sind. Der von der Belgischen Nationalbank vorgeschlagenen Textverbesserung ist nicht Folge geleistet worden, im Gegensatz zu derjenigen des Staatsrates. Die Wörter "von denen keinesfalls abgewichen werden darf, selbst nicht in Form einer Vorfälligkeitsentschädigung oder von Schadenersatz" sind aus der Lesung der Artikel 4 und 23 Absatz 3 des Gesetzes abgeleitet worden. Der Verbraucher kann nötigenfalls die Nichtigkeit bestimmter Klauseln geltend machen, die allgemein durch Artikel 4 des Gesetzes geregelt wird.

Schließlich betrifft Artikel 10 § 5 neben dem, was bereits mittelbar aus der Lesung der Artikel 1 Nr. 12 und 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 hervorgeht — das heißt der Nichtanwendung der Regeln in Bezug auf die vorzeitige Rückzahlung bei Krediteröffnung, denn der Verbraucher kann in diesem Fall am Datum seiner Wahl zurückerzahlen -, den Sonderfall, in dem die Wahlfreiheit durch beispielsweise die Auferlegung von zusätzlichen Zinsen oder Kosten je nach Rückzahlungszeitpunkt behindert wird. Auflösungs- oder Kündigungskosten sind hiermit jedoch nicht gemeint.

Was Artikel 11 dieses Erlassentwurfs betrifft, kann größtenteils auf den einleitenden Teil dieses Berichts verwiesen werden. Selbstverständlich ist der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten bei der Verarbeitung der eingeholten Daten an die Regeln in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gebunden. Die in Artikel 11 erwähnten eingeholten Daten beziehen sich jedoch nur auf globale Daten bestimmter Kategorien von Kreditverträgen und nicht auf Daten einzelner Kreditverträge. Auf der Grundlage dieser globalen Daten können durch die Bildung von gewichteten Mitteln die gängigen Marktpreise geschätzt werden, mit denen es unter anderem möglich sein müsste, gemäß Artikel 21 des Gesetzes den maximalen effektiven Jahreszins festzulegen oder die Öffentlichkeit über den von zugelassenen Kreditgebern angewandten effektiven Jahreszins zu unterrichten, damit die Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der Zinssätze bei Überreichung von Kreditangeboten optimallisiert werden.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen und getreuen Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten  
M. WATHELET

Der Minister der Finanzen  
Ph. MAYSTADT

**4. AUGUST 1992 — Königlicher Erlass über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits**

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1992, insbesondere der Artikel 1 Nr. 5, 6 und 8, 5 § 2, 14 § 3 Nr. 5, 22, 23, 49 § 2, 75 § 3 Nr. 4 und 118;

Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, abgeändert durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 1990;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbraucherrates;

Aufgrund der Stellungnahme der Belgischen Nationalbank;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf gemeinsamen Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten und Unseres Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

*KAPITEL I — Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1992,
2. Zahlungstermin: die Periode zwischen:
  - a) einerseits dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditgeber dem Verbraucher Geld oder Kaufkraft zur Verfügung stellt, oder dem Zeitpunkt, ab dem das Nutzungsrecht an einer Ware verschafft, diese Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht wird, und andererseits dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die erste Zahlung geleistet haben muss,
  - b) zwei aufeinander folgenden Zeitpunkten, zu denen der Verbraucher eine Zahlung geleistet haben muss,
3. Rate: der Betrag einer Zahlung, die der Verbraucher am Ende jedes Zahlungstermins geleistet haben muss,
4. Zahlungsmodalitäten: der Betrag der einzelnen Raten, die Laufzeit der Zahlungstermine und ihre Anzahl,
5. Restwert: der Kaufpreis bei Ausübung der Kaufoption oder bei Eigentumsübertragung, so wie in den Artikeln 48 Nr. 2 und 49 § 2 des Gesetzes erwähnt,
6. zurückzuzahlendem Gesamtbetrag: entweder der Betrag, der sich aus dem Abzug der Anzahlung von dem in Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Teilzahlungspreis ergibt, oder der in Artikel 49 § 3 Nr. 5 des Gesetzes erwähnte Betrag oder der in Artikel 56 Nr. 3 des Gesetzes erwähnte Gesamtbetrag der Zahlungen oder im Allgemeinen die Summe aller Zahlungen, Anzahlung ausgenommen, die der Verbraucher aufgrund eines Kreditvertrags leisten muss.

Im zurückzuzahlenden Gesamtbetrag ist die erste Zahlung nicht einbegriffen, wenn diese Zahlung bei Zurverfügungstellung der Geldsumme, Ware oder Dienstleistung, die Gegenstand des Kreditvertrags ist, erfolgt,

7. Kreditaufnahme: der Betrag, der dem Verbraucher in Form von Zahlungsaufschub, Kaufkraft, Geld oder irgendeinem anderen Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Restwert,

8. Kreditbetrag: die Summe aller Kreditaufnahmen, die gewährt werden können, so wie in Artikel 14 § 3 Nr. 4 des Gesetzes erwähnt.

Im Kreditbetrag ist der Betrag, der der ersten Zahlung des Verbrauchers entspricht, nicht einbegriffen, wenn diese Zahlung bei Zurverfügungstellung der Geldsumme, Ware oder Dienstleistung, die Gegenstand des Kreditvertrags ist, erfolgt.

**Art. 2** - § 1 — Die in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Gesamtkosten des Kredits entsprechen der Differenz zwischen dem zurückzuzahlenden Gesamtbetrag einerseits und dem Kreditbetrag andererseits.

Die Gesamtkosten des Kredits umfassen Sollzinsen und Nebenkosten. Mit Nebenkosten sind folgende Kosten gemeint: Nachforschungskosten, Werbungskosten, Kosten für das Anlegen der Akte, Kosten für die Konsultierung von Dateien, Führungs-, Verwaltungs- und Einziehungskosten, Kosten, die mit einer Kreditkarte oder einem in Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes erwähnten ähnlichen Zahlungs- oder Legitimationsmittel verbunden sind, dem Kreditvermittler bewilligte Provisionen, Kreditversicherungsprämie und im Allgemeinen alle sonstigen Kosten, die der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler vom Verbraucher, vom Bürgen oder von jeder anderen Person, die eine persönliche Sicherheit im Rahmen des Abschlusses eines Kreditvertrags leistet, fordert, einschließlich der in Artikel 31 des Gesetzes erwähnten Kosten.

Gemäß Artikel 58 § 2 des Gesetzes können diese Kosten je nach ihrer Art als wiederkehrende oder einmalige Kosten bezeichnet werden.

§ 2 — Die Gesamtkosten des Kredits umfassen jedoch nicht:

1. für den Fall der Nichterfüllung des Kreditvertrags vereinbarte Kosten und Entschädigungen,
2. Kosten für dingliche Sicherheiten,
3. Kosten, die in allen Fällen vom Verbraucher bei einem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zu tragen sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt.

§ 3 — Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 31 des Gesetzes und vorausgesetzt, dass der Verbraucher hierbei eine angemessene Wahlfreiheit hat, umfassen die Gesamtkosten des Kredits auch nicht:

1. Überweisungskosten und Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungs- und Zinszahlungen und für die Zahlung der sonstigen Unkosten im Rahmen des Kredits dienen soll,
2. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben,
3. Versicherungskosten,
4. Kosten für Zahlungs- oder Legitimationskarten, was andere Funktionen als die mit der Kreditgewährung verbundenen Funktionen betrifft.

**Art. 3** - Der in Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnte effektive Jahreszins ist der Prozentsatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen des Kreditgebers und des Verbrauchers herstellt.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5 § 2, 42, 43 und 44, 50, 51 und 52, 55 und 57 des Gesetzes wird der effektive Jahreszins berechnet bei Überreichung des Kreditangebots und bei jeder Änderung der Bedingungen des Kreditangebots, wenn gemäß den Artikeln 14 § 2 und 60 des Gesetzes der Kreditgeber die Möglichkeit, den Sollzins zu ändern, nutzt.

**Art. 4** - § 1 — Die Grundgleichung, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses den effektiven Jahreszins definiert, indem sie die Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der Kreditaufnahmen einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Raten andererseits ausdrückt, lautet wie folgt:

$$\sum_{K=1}^m \frac{C_K}{(1+x)^{t_K}} = \sum_{L=1}^{m'} \frac{D_L}{(1+x)^{s_L}},$$

wobei:

m die laufende Nummer der letzten Kreditaufnahme ist,

K die laufende Nummer einer Kreditaufnahme ist, wobei  $1 \leq K \leq m$ ,

$C_K$  der Betrag der Kreditaufnahme Nummer K ist,

$t_K$  der in Jahren und Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Datum der Kreditaufnahme Nummer 1 und demjenigen der Kreditaufnahme Nummer K ist,

$\Sigma$  das Summationszeichen ist,

$m'$  die laufende Nummer der letzten Rate ist,

L die laufende Nummer einer Rate ist, wobei  $1 \leq L \leq m'$ ,

$D_L$  der Betrag der Rate Nummer L ist,

$s_L$  der in Jahren und Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Datum der Kreditaufnahme Nummer 1 und demjenigen der Rate Nummer L ist,

x der effektive Jahreszins ist.

Die Ausarbeitung der Grundgleichung anhand von Beispielen ist in Anlage I zu vorliegendem Erlass aufgenommen.

§ 2 — Wenn bei Leasing der Restwert bei Überreichung des Kreditangebots nicht angegeben worden ist, muss gemäß Artikel 49 § 2 des Gesetzes in diesem Angebot angegeben werden, dass die vermietete Ware Gegenstand einer linearen Abschreibung ist, durch die ihr Wert nach Ablauf der normalen Mietdauer, so wie sie im Vertrag in Bezug auf den vorerwähnten Kredit bestimmt ist, gleich null ist.

§ 3 — Der Gebrauch von Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses ist nur erlaubt, wenn seine genaue Berechnung unmöglich ist, weil bei Werbeverteilung oder Überreichung des Kreditangebots ein oder mehrere Parameter, die für die Lösung der in § 1 des vorliegenden Artikels erläuterten Grundgleichung erforderlich sind, unbekannt sind, und wenn für die Ersetzung dieser unbekannt Parameter ausschließlich von folgenden Annahmen Gebrauch gemacht wird:

— Für den Fall, dass im Kreditvertrag keine Darlehensobergrenze vorgesehen ist, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 50 000 Franken.

— Für Krediteröffnungen und im Allgemeinen wenn im Kreditvertrag dem Verbraucher die Wahl der Kreditaufnahme überlassen bleibt, wird davon ausgegangen, dass der Kredit vollständig und unmittelbar aufgenommen wird.

— Ist keine Zahlungsmodalität festgelegt worden und ergibt sich eine solche nicht aus den Bestimmungen des Kreditvertrags, so beträgt die theoretische Laufzeit des Kreditvertrags ein Jahr.

— Wenn der Sollzins während der Ausführung des Kreditvertrags oder während des Zeitraums der Werbeverteilung variabel ist, wird nur der Sollzins, der bei Überreichung des Kreditangebots oder am Anfang des Zeitraums der Werbeverteilung anwendbar ist, berücksichtigt.

— Wenn im Kreditvertrag mehrere Zahlungsmodalitäten vorgesehen sind, erfolgt sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens zu dem Zeitpunkt, der im Kreditvertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.

§ 4 — Wenn in der Krediteröffnung verschiedene Zinssätze je nach aufgenommenen Beträgen vorgesehen sind, wird der effektive Jahreszins für jede Kategorie der Kreditaufnahme berechnet.

Wenn im Leasingvertrag mehrere Zeitpunkte vorgesehen sind, zu denen die Kaufoption ausgeübt werden kann, wird der effektive Jahreszins desgleichen für jeden dieser Fälle einzeln berechnet.

**Art. 5** - Der in Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes erwähnte Sollzins ist der Zinssatz, der als jährlicher Prozentsatz ausgedrückt ist und gemäß der versicherungsmathematischen Methode ermittelt wird, die in der in Artikel 4 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Grundgleichung angewandt wird, wobei die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 erwähnten Nebenkosten jedoch nicht berücksichtigt werden.

**Art. 6** - Der effektive Jahreszins und der Sollzins müssen als Prozentsätze ausgedrückt und die zweite Dezimalstelle abgerundet werden. Wenn die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr beträgt, muss die zweite Dezimalstelle aufgerundet werden. Ansonsten wird die dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.



**Art. 7 - § 1** — Unter repräsentativem Beispiel, wie in den Artikeln 5 § 2 und 14 § 3 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt, ist das Beispiel zu verstehen, anhand dessen gut sichtbar und mit klaren und verständlichen Worten angegeben wird, von welchen in Artikel 4 § 3 des vorliegenden Erlasses aufgenommenen Annahmen und gegebenenfalls von welchen Sonderbestimmungen des Kreditangebots Gebrauch gemacht worden ist, um den effektiven Jahreszins festzulegen. Im repräsentativen Beispiel müssen in allen Fällen der Kreditbetrag und die Zahlungsmodalitäten angegeben werden.

§ 2 — Das repräsentative Beispiel muss jedes Mal verwendet werden, wenn gemäß Artikel 4 § 3 des vorliegenden Erlasses für die Berechnung des effektiven Jahreszins von Annahmen Gebrauch gemacht worden ist.

§ 3 — In der Werbung kann die Angabe des Sollzinses und der wiederkehrenden und einmaligen Kosten durch Angabe des effektiven Jahreszinses, der aus den in Artikel 4 § 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Annahmen hervorgeht, erfolgen, und zwar gemäß den durch § 1 des vorliegenden Artikels auferlegten Bedingungen.

§ 4 — Der Angabe des effektiven Jahreszinses als Prozentsatz in der Werbung muss der ausgeschriebene Vermerk "effektiver Jahreszins" beigefügt werden.

## KAPITEL II — Kreditvertrag

### Abschnitt 1 — Maximale Rückzahlungsfrist

**Art. 8** - Bei Teilzahlungsverkauf, Leasing, Teilzahlungsdarlehen und allen Kreditverträgen, für die während der Laufzeit des Vertrags Zahlungstermine und Raten im Allgemeinen gleich bleiben, muss der zurückzuzahlende Betrag innerhalb folgender maximaler Rückzahlungsfristen vollständig gezahlt werden:

Kreditbetrag	In Monaten ausgedrückte maximale Rückzahlungsfristen
8 600 bis 20 000 Franken	18
20 001 bis 100 000 Franken	24
100 001 bis 150 000 Franken	30
150 001 bis 225 000 Franken	36
225 001 bis 300 000 Franken	42
300 001 bis 400 000 Franken	48
400 001 bis 600 000 Franken	60
600 001 bis 860 000 Franken	84
860 001 bis 1 500 000 Franken	120
über 1 500 000 Franken	240

Die maximale Rückzahlungsfrist beginnt innerhalb zweier Monate nach Abschluss des Kreditvertrags, außer wenn gemäß Artikel 19 des Gesetzes die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt wird oder wenn der Kreditgeber den Kreditbetrag direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zahlt; in diesen Fällen beginnt die maximale Rückzahlungsfrist innerhalb zweier Monate nach der in Artikel 19 des Gesetzes erwähnten Notifizierung.

**Art. 9 - § 1** — Für alle Kreditverträge, für die während der Laufzeit des Vertrags die Zahlungstermine im Allgemeinen gleich bleiben, aber die Rate variieren kann, einschließlich der Krediteröffnungen, müssen mindestens folgende Raten gezahlt werden:

— entweder eine monatliche Rate, die 1/24stel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 400 000 Franken entspricht oder darunter liegt,

— oder eine monatliche Rate, die 1/36stel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 400 000 Franken liegt,

— oder eine vierteljährliche Rate, die 1/8tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 400 000 Franken entspricht oder darunter liegt,

— oder eine vierteljährliche Rate, die 1/12tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 400 000 Franken liegt,

— oder eine halbjährliche Rate, die 1/4tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag 400 000 Franken entspricht oder darunter liegt,

— oder eine halbjährliche Rate, die 1/6tel der Restschuld entspricht, wenn der Kreditbetrag über 400 000 Franken liegt,

ohne dass die Rate entweder unter 1 000 Franken oder unter der Restschuld liegen darf, wenn diese unter 1 000 Franken liegt.

Die maximale Rückzahlungsfrist der im vorhergehenden Absatz erwähnten Raten beginnt innerhalb zweier Monate nach Kreditaufnahme, außer wenn gemäß Artikel 19 des Gesetzes die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt wird oder wenn der Kreditgeber den Betrag der Kreditaufnahme direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zahlt; in diesen Fällen beginnt die maximale Rückzahlungsfrist innerhalb zweier Monate nach der in Artikel 19 des Gesetzes erwähnten Notifizierung.

§ 2 — Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter Restschuld der noch nicht zurückgezahlte Betrag der dem Verbraucher gewährten Kreditaufnahmen einschließlich der Sollzinsen zu verstehen.

Vorliegender Artikel ist nicht auf Kreditverträge anwendbar, in denen periodische Zahlungen nur für die Zinsen vorgesehen sind.



*Abschnitt 2 — Vorzeitige Rückzahlung*

**Art. 10 - § 1** — Der Betrag der Ermäßigung oder Rückerstattung der Gesamtkosten des Kredits, die die vorzeitige vollständige Rückzahlung im Rahmen des Kreditvertrags betrifft, muss in Anwendung von Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes gemäß den in Anlage II zu vorliegendem Erlass aufgenommenen Modalitäten berechnet werden.

§ 2 — Für die Berechnung des Betrags der Ermäßigung oder Rückerstattung werden nur folgende Beträge berücksichtigt:

1. Raten, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung noch nicht fällig sind und für die der Verbraucher selbst oder ein für seine Rechnung handelnder Dritter die Absicht geäußert hat, sie vorzeitig zurückzuzahlen,

2. Kreditaufnahmen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung noch nicht fällig sind, insofern die vorzeitige Rückzahlung sie gegenstandslos macht.

Wenn der Kreditgeber nicht über den genauen Zeitpunkt der Rückzahlung informiert worden ist, werden für die Berechnung die Raten und gegebenenfalls die Kreditaufnahmen berücksichtigt, die einen Monat nach Notifizierung der Absicht des Verbrauchers noch nicht fällig sind.

§ 3 — Bei Leasing ist bei vorzeitiger Rückzahlung der Betrag des Restwertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Kaufoption oder der Eigentumsübertragung der Betrag des Restwertes nach Ablauf der normalen Mietdauer, so wie er im Kreditangebot angegeben und zum Zeitpunkt der Optionsausübung aktualisiert wird. In Ermangelung einer Vertragsbestimmung zur Festlegung des Restwertes wird er gemäß Artikel 4 § 2 des vorliegenden Erlasses berechnet.

Wenn im Leasingvertrag ausdrücklich mehrere Zeitpunkte vorgesehen sind, zu denen die Kaufoption ausgeübt werden kann, wird der Betrag des berücksichtigten Restwertes der Betrag sein, der für die Ausübung der Kaufoption am frühestmöglichen Datum nach demjenigen der vorzeitigen Rückzahlung vorgesehen ist. Dieses Datum wird als normaler Fälligkeitstermin des Vertrags betrachtet.

§ 4 — Nachdem der Kreditgeber von der Absicht des Verbrauchers Kenntnis erhalten hat, teilt er ihm unverzüglich den genauen vorzeitig zu zahlenden Betrag und den Betrag der Ermäßigung beziehungsweise Rückerstattung mit.

Die gemäß dem vorliegenden Artikel berechneten Ermäßigungs- oder Rückerstattungsbeträge sind Mindestbeträge, von denen keinesfalls abgewichen werden darf, selbst nicht in Form einer Vorfälligkeitsentschädigung oder von Schadenersatz.

§ 5 — Vorliegender Artikel ist nicht auf Krediteröffnungen und im Allgemeinen auf Kreditverträge anwendbar, in denen der Verbraucher aufgrund ihrer Art berechtigt ist, seinen Verpflichtungen am Datum seiner Wahl nachzukommen. Die Ausübung dieser Wahl darf mit keiner Entschädigung einhergehen, die die Gesamtkosten des Kredits erhöhen würden.

*Abschnitt 3 — Mitteilung von Auskünften*

**Art. 11 - § 1** — Die in Artikel 75 § 3 Nr. 4 des Gesetzes erwähnten Auskünfte betreffen insbesondere den effektiven Jahreszins, den Sollzins, die wiederkehrenden Kosten, die einmaligen Kosten, die Frist für die Rückzahlung des Kredits und die Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung, so wie sie vom Kreditgeber angewandt werden.

§ 2 — Unbeschadet anderer Modalitäten der Mitteilung von Auskünften an den Minister der Wirtschaftsangelegenheiten können diese Auskünfte auf ersten Antrag hin sowohl per Brief als auch per Fax eingeholt werden. Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten kann ein Datenfernübertragungssystem vorsehen und Modalitäten für die Verarbeitung der gesammelten Daten einschließlich ihrer Mitteilung festlegen.

*KAPITEL III — Schlussbestimmungen*

**Art. 12** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

**Art. 13** - Unser Minister der Wirtschaftsangelegenheiten und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Motril, den 4. August 1992

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

## Anlage I

## Festlegung des effektiven Jahreszinses

## 1. Berechnungsmethode

Im Allgemeinen ist die Grundgleichung von Artikel 4 § 1, die den effektiven Jahreszins definiert, nicht algebraisch lösbar, sobald die Anzahl Raten ( $m'$ ) über 4 liegt. Mehrere iterative Methoden können zur Festlegung des effektiven Jahreszinses angewandt werden, insbesondere folgende Methode:

$$C = \sum_{K=1}^m C_K, \quad D = \sum_{L=1}^{m'} D_L,$$

wobei C die arithmetische Summe der Beträge der Kreditaufnahmen und D die arithmetische Summe der Raten ist;

erste Iteration:

$$p_1 = \frac{\sum_{K=1}^m C_K \cdot t_K}{C},$$

$$q_1 = \frac{\sum_{L=1}^{m'} D_L \cdot s_L}{D};$$

dies ergibt einen ersten Näherungswert von x:

$$i_1 = \left( \frac{D}{C} \right)^{\frac{1}{q_1 - p_1}} - 1;$$

zweite Iteration:

$$p_2 = -\frac{1}{\ln(1+i_1)} \ln \frac{\sum_{K=1}^m \frac{C_K}{(1+i_1)^{t_K}}}{C},$$

$$q_2 = -\frac{1}{\ln(1+i_1)} \ln \frac{\sum_{L=1}^{m'} \frac{D_L}{(1+i_1)^{s_L}}}{D},$$

wobei ln der nepersche Logarithmus ist;

dies ergibt einen zweiten Annäherungswert von x:

$$i_2 = \frac{D}{C} \frac{1}{q_2 - p_2} - 1, \dots$$

und so weiter:

In der Regel konvergiert die Folge  $(i_1, i_2, \dots, i_j, \dots)$  oder j-ste Iteration:

$$p_j = -\frac{1}{\ln(1 + i_{j-1})} \ln \frac{\sum_{K=1}^m \frac{C_K}{(1 + i_{j-1})^{t_K}}}{C},$$

$$q_j = -\frac{1}{\ln(1 + i_{j-1})} \ln \frac{\sum_{L=1}^{m'} \frac{D_L}{s_L}}{D},$$

$$i_j = \frac{D}{C} \frac{1}{q_j - p_j} - 1$$

gegen die Lösung x der Grundgleichung.

Wenn in der Praxis die Differenz zwischen  $i_j$  und  $i_{j-1}$  unter 0,00001 liegt, wird die in Artikel 6 verlangte Genauigkeit erreicht und die Berechnungen dürfen nach der j-ten Iteration beendet werden.

Der effektive Jahreszins ergibt sich aus der Abrundung von  $i_j$  auf das Hundertstel eines Prozents.

2. Anwendungsbeispiele:

Beispiel 1:

Teilzahlungsverkauf einer Ware mit einem Wert von 100 000 Franken. Im Kreditvertrag sind eine Anzahlung von 20 000 Franken und 24 Monatsraten von je 4 000 Franken vorgesehen.

In diesem Fall:

$m = 1,$

$C_1 = 100\ 000 - 20\ 000 = 80\ 000,$

$t_1 = 0,$

$m' = 24,$

$D_1 = D_2 = \dots D_{24} = 4\ 000,$

$s_1 = 1/12, s_2 = 2/12, \dots, s_{24} = 24/12 = 2,$

$C = 80\ 000, D = 96\ 000.$

Die Grundgleichung lautet wie folgt:

$$80\,000 = \sum_{L=1}^{24} \frac{4\,000}{(1+x)^{L/12}}.$$

Aus der Anwendung der oben beschriebenen Berechnungsmethode ergeben sich nacheinander folgende Iterationen:

erste Iteration:  $i_1 = 0,1912804$ ,

zweite Iteration:  $i_2 = 0,1972859$ ,

dritte Iteration:  $i_3 = 0,1974636$ ,

vierte Iteration:  $i_4 = 0,1974689$ .

Die Differenz zwischen  $i_4$  und  $i_3$  liegt unter 0,00001; aus der Abrundung von  $i_4$  auf das nächste Hundertstel eines Prozents ergibt sich der effektive Jahreszins, der also 19,75 % beträgt.

Beispiel 2:

Teilzahlungsdarlehen für eine Summe von 100 000 Franken, die in 12 vierteljährlichen Raten von je 10 000 Franken zurückzuzahlen ist.

In diesem Fall:

$m = 1$ ,

$C_1 = 100\,000$ ,

$t_1 = 0$ ,

$m' = 12$ ,

$D_1 = D_2 = \dots D_{12} = 10\,000$ ,

$s_1 = 1/4, s_2 = 2/4, \dots, s_{12} = 12/4 = 3$ ,

$C = 100\,000, D = 120\,000$ .

Die Grundgleichung lautet wie folgt:

$$100\,000 = \sum_{L=1}^{12} \frac{10\,000}{(1+x)^{L/4}}.$$

Aus der Anwendung der Berechnungsmethode ergeben sich nacheinander folgende Iterationen:

$i_1 = 0,1187342$ ,

$i_2 = 0,1220484$ ,

$i_3 = 0,1221381$ ,

$i_4 = 0,1221406$ .

Die Differenz zwischen  $i_4$  und  $i_3$  liegt unter 0,00001; aus der Abrundung von  $i_4$  ergibt sich der effektive Jahreszins, der also 12,21 % beträgt.

Beispiel 3:

Leasing einer Ware mit einem Wert von 600 000 Franken. Im Kreditvertrag sind 48 Monatsraten von je 14 878 Franken vorgesehen, die bei Zurverfügungstellung der Ware jeweils vorzeitig zu zahlen sind. Am Ende der 48 Monate kann die Kaufoption gegen Zahlung des Restwertes von je 50 000 Franken ausgeübt werden.

In diesem Fall:

$m = 1$ ,

$C_1 = 600\,000 - 14\,878 = 585\,122$ ,

$t_1 = 0$ ,

$m' = 48$ ,

$D_1 = D_2 = \dots D_{47} = 14\,878, D_{48} = 50\,000$ ,

$s_1 = 1/12, s_2 = 2/12, \dots, s_{48} = 48/12 = 4$ .

Die Grundgleichung lautet wie folgt:

$$585\,122 = \sum_{L=1}^{47} \frac{14\,878}{(1+x)^{L/12}} + \frac{50\,000}{(1+x)^4}.$$



Aus der Anwendung der Berechnungsmethode ergeben sich nacheinander folgende Iterationen:

$i_1 = 1,1225468,$   
 $i_2 = 0,1281683,$   
 $i_3 = 0,1284221,$   
 $i_4 = 0,1284336,$   
 $i_5 = 0,1284341.$

Die Differenz zwischen  $i_5$  und  $i_4$  liegt unter 0,00001; aus der Abrundung von  $i_5$  ergibt sich der effektive Jahreszins, der also 12,84 % entspricht.

Beispiel 4:

Krediteröffnung von 100 000 Franken, halbjährlich zahlbare Zinsen in Höhe von 6 % beziehungsweise jährlicher Sollzins in Höhe von 12,36 %. Die Eröffnungskosten von 2 000 Franken sind unmittelbar zu zahlen. Der Verbraucher nimmt den gesamten Kredit unmittelbar auf und verbindet sich dazu, die Verpflichtung der Mindestbegleichung (Artikel 9) strikt einzuhalten.

In diesem Fall:

$m = 1,$   
 $C_1 = 100\ 000 - 2\ 000 = 98\ 000,$   
 $t_1 = 0,$   
 $m' = 19,$   
 $D_1 = 26\ 500,$   
 $D_2 = 21\ 068,$   
 $D_3 = 16\ 749,$   
 $D_4 = 13\ 315,$   
 $D_5 = 10\ 585,$   
 $D_6 = 8\ 415,$   
 $D_7 = 6\ 690,$   
 $D_8 = 5\ 319,$   
 $D_9 = 4\ 229,$   
 $D_{10} = 3\ 362,$   
 $D_{11} = 2\ 672,$   
 $D_{12} = 2\ 125,$   
 $D_{13} = 1\ 689,$   
 $D_{14} = 1\ 343,$   
 $D_{15} = 1\ 067,$   
 $D_{16} = 1\ 000,$   
 $D_{17} = 1\ 000,$   
 $D_{18} = 1\ 000,$   
 $D_{19} = 669,$   
 $s_1 = 1/2 = 0,5, s_2 = 2/2 = 1, s_3 = 3/2 = 1,5, \dots, s_{19} = 19/2 = 9,5.$   
 Die Grundgleichung lautet wie folgt:

$$98\ 000 = \sum_{L=1}^{19} \frac{D_L}{(1+x)^{L/2}}.$$

Aus der Anwendung der Berechnungsmethode ergeben sich nacheinander folgende Iterationen:

$i_1 = 0,1218993,$   
 $i_2 = 0,1339459,$   
 $i_3 = 0,1350464,$   
 $i_4 = 0,1351462,$   
 $i_5 = 0,1351552.$

Die Differenz zwischen  $i_5$  und  $i_4$  liegt unter 0,00001; aus der Abrundung von  $i_5$  ergibt sich der effektive Jahreszins, der also 13,52 % beträgt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1992 beigefügt zu werden

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

## Anlage II

Modalitäten für die Berechnung der in Artikel 10 § 3 erwähnten

Ermäßigung oder Rückerstattung

I. Es gelten folgende Berechnungsmodalitäten:

1. Der zurückzuzahlende Nettobetrag  $R$  wird als arithmetische Summe aller Raten berechnet, die aufgrund des Kreditvertrags am Datum der vorzeitigen Rückzahlung noch nicht fällig sind, gegebenenfalls unter Abzug der Summe der Kreditaufnahmen, die aufgrund des Kreditvertrags am selben Datum noch nicht fällig sind, insofern die vorzeitige Rückzahlung sie gegenstandslos macht.

Unter Berufung auf die Grundgleichung von Artikel 4 § 1 ist  $s_R$  der in Jahren und Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Datum der Kreditaufnahme Nr. 1 und demjenigen der vorzeitigen Rückzahlung. Angenommen, dass das Datum der vorzeitigen Rückzahlung zwischen den Daten der Zahlung der Raten Nr.  $f-1$  und Nr.  $f$  und bei mehreren Kreditaufnahmen zwischen den Daten der Kreditaufnahmen Nr.  $k-1$  und Nr.  $k$  liegt, so ist:

$$s_{f-1} < s_R < s_f \text{ und } t_{k-1} < s_R < t_k, \text{ wobei } 1 < k \leq m, \\ 1 < f \leq m'.$$

So erhält man:

$$R = \sum_{L=f}^{m'} D_L - \sum_{K=k}^m C_K.$$

2. Der Gegenwartswert  $V$  derselben noch nicht fälligen Raten am Datum der vorzeitigen Rückzahlung, gegebenenfalls unter Abzug des Gegenwartswertes derselben noch nicht fälligen Kreditaufnahmen am Datum der vorzeitigen Rückzahlung, wird berechnet, indem für die Aktualisierung vom effektiven Jahreszins der im Kreditangebot vermerkten Verrichtung Gebrauch gemacht wird.

So erhält man:

$$V = \sum_{L=f}^{m'} \frac{D_L}{(1+x)^{s_L - s_R}} - \sum_{K=k}^m \frac{C_K}{(1+x)^{t_K - s_R}}.$$

3. Die minimale Ermäßigung oder Rückerstattung  $M$  entspricht drei Viertel der Differenz zwischen dem zurückzuzahlenden Betrag und dem Gegenwartswert:

$$M = \frac{3}{4} (R - V).$$

4. Der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung  $r$  entspricht höchstens dem zurückzuzahlenden Betrag abzüglich der minimalen Ermäßigung oder Rückerstattung:

$$r = R - M = R - \frac{3}{4} (R - V) = \frac{R}{4} + \frac{3V}{4}.$$

II. In dem sehr häufigen Sonderfall, wo:

- es nur eine einzige Kreditaufnahme gibt,
  - die Zahlungstermine und die Raten während der Laufzeit des Kreditvertrags gleich bleiben,
  - das Datum der vorzeitigen Rückzahlung mit dem Ende eines Termins übereinstimmt ( $s_R = s_f$ ),
- können folgende Formeln verwendet werden:

$$r = \frac{T}{4} \left[ 3 \cdot \frac{1 - (1+x)^{\frac{f-m'}{n}}}{(1+x)^{1/n} - 1} + (m' - f) \right],$$

$$M = (m' - f) \cdot T - r,$$

wobei:

$r$  der Höchstbetrag der vorzeitigen Rückzahlung sofort nach dem  $f$ -ten Termin ist,

$M$  die minimale Ermäßigung oder Rückerstattung ist,

$T = D_1 = D_2 = \dots = D_m$ , die feste Rate ist,

$m'$  die Anzahl ursprünglich im Kreditvertrag vorgesehener Zahlungstermine ist,

$f$  die Anzahl bereits abgelaufener Zahlungstermine ist,

$n$  die Periodizität der Termine (Anzahl Zahlungstermine pro Jahr; monatliche Zahlungstermine:  $n = 12$ , vierteljährliche Zahlungstermine:  $n = 4$ , halbjährliche Zahlungstermine:  $n = 2$ , jährlicher Zahlungstermin:  $n = 1$ ) ist,

$x$  der effektive Jahreszins der im Kreditangebot vermerkten Verrichtung ist.

Beispiel 1:

Teilzahlungsverkauf einer Ware mit einem Wert von 100 000 Franken. Im Kreditvertrag sind eine Anzahlung von 20 000 Franken und 24 Monatsraten von je 4 000 Franken vorgesehen. Der effektive Jahreszins beträgt 19,75 %. Vorzeitige Rückzahlung nach dem 10-ten Termin.

In diesem Fall:

$$T = 4\,000,$$

$$m' = 24,$$

$$f = 10,$$

$$n = 12,$$

$$x = 19,75\% = 0,1975,$$

$$r = \frac{4\,000}{4} \left[ 3 \cdot \frac{1 - (1,1975)^{\frac{10-24}{12}}}{1,1975^{1/12} - 1} + 24 - 10 \right]$$

$$= 51\,594,$$

$$M = (24 - 10) \cdot 4\,000 - 51\,594$$

$$= 4\,406.$$

Am Fälligkeitsdatum des 10-ten Termins ( $S_{10} = 10/12$ ) wird der Verbraucher seine Schuld also ablösen durch Zahlung von höchstens:

$$T + r = 4\,000 + 51\,594 = 55\,594.$$

Beispiel 2:

Teilzahlungsdarlehen für eine Summe von 100 000 Franken, die in 12 vierteljährlichen Raten von je 10 000 Franken zurückzuzahlen ist. Der effektive Jahreszins beträgt 12,21 %. Vorzeitige Rückzahlung nach 4 Zahlungsterminen.

In diesem Fall:

$$T = 10\,000,$$

$$m' = 12,$$

$$f = 4,$$

$$n = 4,$$

$$x = 0,1221,$$

$$r = \frac{10\,000}{4} \left[ 3 \cdot \frac{1 - (1,1221)^{\frac{4-12}{4}}}{1,1221^{1/4} - 1} + 12 - 4 \right]$$

$$= 72\,822,$$

$$M = (12 - 4) \cdot 10\,000 - 72\,822$$

$$= 7\,178.$$

Am Fälligkeitsdatum des 4-ten Termins ( $s_4 = 1$ ) wird der Verbraucher seine Schuld also ablösen durch Zahlung von höchstens:

$$T + r = 10\,000 + 72\,822 = 82\,822.$$

III. In dem sehr häufigen Sonderfall eines Leasings, wo:

— es nur eine einzige Kreditaufnahme gibt (die mit dem Datum der Lieferung der Ware, die Gegenstand des Leasings ist, an den Verbraucher übereinstimmt),

— die Zahlungstermine und die Raten während der Laufzeit des Kreditvertrags gleich bleiben, die letzte Rate ausgenommen, die dem Restwert S der Ware am normalen Fälligkeitstermin des Vertrags entspricht,

— das Datum der vorzeitigen Rückzahlung mit dem Ende eines Termins übereinstimmt ( $S_R = S_f$ ),

können folgende Formeln verwendet werden:

$$r = \frac{T}{4} \left[ 3 \cdot \frac{1 - (1+x)^{-\frac{m'-1-f}{n}}}{(1+x)^{1/n} - 1} + m' - 1 - f \right] + \frac{S}{4} \left[ 1 + 3(1+x)^{-\frac{m'-f}{n}} \right],$$

$$M = (m' - 1 - f) T + S - r,$$

wobei:

r der Höchstbetrag der vorzeitigen Rückzahlung sofort nach dem f-ten Termin ist,

M die minimale Ermäßigung oder Rückerstattung ist,

$T = D_1 = D_2 = \dots = D_{m'-1}$  die feste Rate, die letzte Rate ausgenommen, ist,

$S = D_m$ , der Restwert (die letzte Rate) ist,

$m'$  die Anzahl ursprünglich vorgesehener Zahlungstermine ist (siehe Beispiel 3 in Anlage I; die erste Zahlung wird für die Berechnung der Anzahl Termine nicht berücksichtigt),

f die Anzahl bereits abgelaufener Zahlungstermine ist,

n die Periodizität der Termine (Anzahl Zahlungstermine pro Jahr; monatliche Zahlungstermine:  $n = 12$ , vierteljährliche Zahlungstermine:  $n = 4$ , halbjährliche Zahlungstermine:  $n = 2$ , jährlicher Zahlungstermin:  $n = 1$ ) ist,

x der effektive Jahreszins der Verrichtung ist.

Bemerkungen:

1. Wenn kein Restwert vorgesehen ist, reicht es anzunehmen, dass S gleich null ist.

2. Wenn im Leasingvertrag ausdrücklich mehrere Zeitpunkte vorgesehen sind, zu denen die Kaufoption ausgeübt werden kann, werden die oben erwähnten Berechnungen vorgenommen, indem das frühestmögliche Datum für die Ausübung der Kaufoption nach demjenigen der vorzeitigen Rückzahlung als normaler Fälligkeitstermin des Vertrags betrachtet wird und von dem im Kreditangebot vermerkten entsprechenden effektiven Jahreszins Gebrauch gemacht wird.

Angenommen, dass der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ausübung der Kaufoption am Ende des g-ten Termins liegt und dass er darüber hinaus zwischen der Kreditaufnahme Nr. h und h + 1 liegt, so ist:

$$s_{f-1} < s_f < s_f \leq s_g, \text{ wobei } l < g \leq m',$$

$$t_h < s_g < t_{h+1}, \text{ wobei } l < h \leq m.$$

In den Formeln unter Punkt I Nr. 1 und Punkt I Nr. 2 der vorliegenden Anlage sind also  $m'$  durch g und m durch h zu ersetzen.

Beispiel:

Leasing einer Ware mit einem Wert von 600 000 Franken. Im Kreditvertrag sind 48 Monatsraten von je 14 878 Franken vorgesehen, die bei Zurverfügungstellung der Ware jeweils vorzeitig zu zahlen sind. Am Ende der 48 Monate beträgt der Restwert 50 000 Franken. Der effektive Jahreszins beträgt 12,84 %.



Vorzeitige Rückzahlung 3 Jahre nach Zurverfügungstellung der Ware und also bei Ablauf des 36-sten Termins (die erste Zahlung wird für die Berechnung der Anzahl Termine nicht berücksichtigt).

In diesem Fall:

$$T = 14\ 878,$$

$$S = 50\ 000,$$

$$m' = 48,$$

$$f = 36,$$

$$n = 12,$$

$$x = 0,1284;$$

so erhält man:

$$r = \frac{14\ 878}{4} \left[ 3 \cdot \frac{1 - (1,1284)^{\frac{48 - 1 - 36}{12}}}{(1,1284)^{1/12} - 1} + 48 - 1 - 36 \right]$$

$$+ \frac{50\ 000}{4} \left[ 1 + 3 \cdot (1,1284)^{\frac{48 - 36}{12}} \right]$$

$$= 202\ 255,$$

$$M = (48 - 1 - 36) \cdot 14\ 878 + 50\ 000 - 202\ 255$$

$$= 11\ 403.$$

Am Fälligkeitsdatum des 36-sten Termins ( $S_{36} = 36/12 = 3$ , der erste Termin ist nicht einbegriffen) wird der Verbraucher seine Schuld also ablösen durch Zahlung von höchstens:

$$T + r = 14\ 878 + 202\ 255 = 217\ 133.$$

Gesehen, um Unserem Erlass vom 4. August 1992 beigelegt zu werden

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 juni 2002.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 juin 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE